



20 Stimmen für Hamburg

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft
und zu den Bezirksversammlungen

Am 20. Februar 2011 finden die nächste
Bürgerschaftswahl und die Wahl
zu den Bezirksversammlungen statt



Jugendinformations
-zentrum



Landeszentrale
für politische Bildung
Hamburg



Hamburg

WAHL ZUR BÜRGERSCHAFT

Das neue Wahlrecht

Durch einen Volksentscheid wurde 2004 ein neues Wahlrecht für die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen in Hamburg beschlossen. Dieses Wahlrecht wurde durch die Bürgerschaft im Herbst 2006 und – zur Umsetzung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007 – am 4. Juli 2007 geändert und trat am 28. Juli 2007 in Kraft. Erstmals zur Bürgerschaftswahl im Jahr 2008 wurde dieses Wahlrecht angewandt. Die Wahlberechtigten konnten nun 6 Stimmen vergeben: 1 Stimme für die Landesliste und 5 Stimmen für die Wahlkreislisten.

Das Gesetz entsprach jedoch nicht den Vorstellungen der Initiatoren der Volksinitiative aus dem Jahre 2004, so dass diese erneut einen Volksentscheid herbeiführen wollten.

Nach einem erfolgreichen erneuten Volksbegehren kam es 2009 zu einer Einigung zwischen der Volksinitiative und den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen. Das neue Wahlgesetz der Bürgerschaft aus dem Jahr 2009 stellt einen Kompromiss dar zwischen den Interessen der Bürgerschaft und denen der Volksinitiatoren.

Das am 24. Juni 2009 beschlossene Gesetz enthält ein neues, stark personalisiertes Wahlrecht. Ziel dieser erneuten Wahlrechtsänderung von 2009 war es, ein Wahlrecht für Hamburg zu schaffen, das den Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen gibt, als es sowohl das bis 2004 geltende, als auch das 2006/2007 beschlossene Wahlrecht tat.

Neu seit Juli 2009: 10 Stimmen für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Hamburgs Wählerinnen und Wähler erhalten zwei Stimmzettel: Den gelben Landeslistenstimmzettel und den roten Wahlkreislistenstimmzettel und haben insgesamt 10 Stimmen: 5 Stimmen für den Landeslistenstimmzettel und 5 Stimmen, die auf dem Wahlkreislistenstimmzettel zu vergeben sind. Bei den Stimmzetteln handelt es sich nicht um 2 einzelne Stimmzettel, sondern um 2 Stimmzettelhefte.

Muster Landeslistenstimmzettel

1. PARTEI A	
Gesamtliste	○ ○ ○ ○ ○ ○
Kandidatinnen und Kandidaten	
1 Name, Nachname 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
2 Name, Nachname 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
3 Name, Nachname 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
4 Name, Nachname 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
5 Name, Nachname 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○
	○ ○ ○ ○ ○ ○

Muster Wahlkreislistenstimmzettel

1. PARTEI A	
Kandidatinnen und Kandidaten	
1 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
2 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
3 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
4 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
2. PARTEI B	
Kandidatinnen und Kandidaten	
6 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
7 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
8 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
9 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
2. PARTEI C	
Kandidatinnen und Kandidaten	
10 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
11 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○
12 Name, Nachname Stadtteil, 19XX, Beruf	○ ○ ○ ○ ○ ○

Zwei Stimmzettel:
5 Stimmen auf dem Landeslistenstimmzettel,
5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel

Der Landeslistenstimmzettel: Personen- und Listenstimmen

Der Landeslistenstimmzettel gilt für das Bundesland, also den Stadtstaat Hamburg. Auf ihm können Sie 5 Stimmen (Landesstimmen) vergeben. Auf diesem Stimmzettel stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten. Auf diesem Stimmzettel sind in ganz Hamburg dieselben Personen aufgeführt. Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung, jeder Kandidatin und jedem Kandidaten sind 5 Kreise vorgegeben, die Sie ankreuzen können. Sie sind bei Ihrer Entscheidung, bei wem und in welcher Verteilung Sie Ihre 5 Kreuze machen, völlig frei.

Sie können Ihre Stimmen an die von den Parteien und Wählervereinigungen aufgestellten Personen (Personenstimmen) aber auch an die Landesliste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit (Listenstimmen) vergeben. Auf dem Landeslistenstimmzettel ist also sowohl eine Personenwahl als auch eine Wahl nach Listen möglich.

Man kann seine fünf Stimmen nach Belieben auf die Kandidierenden verteilen. So kann man z. B. einer/einem Kandidierenden mehrere Stimmen geben (anhäufeln bzw. kumulieren). Man kann aber auch Stimmen an mehrere Kandidierende, sogar unterschiedlicher Parteien oder Wählervereinigungen geben (verteilen bzw. panaschieren). Und man kann auch Stimmen an die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit vergeben, und zwar ebenfalls unter Anhäufeln oder Verteilen und dazu auch Stimmen an einzelne Kandidatinnen/Kandidaten. Sie können bei der Stimmvergabe kumulieren und Panaschieren auch miteinander verbinden, z. B. indem Sie bei der Partei oder Wählervereinigung A einem/einer Kandidierenden 2 Stimmen, bei der Partei oder Wählervereinigung B der Gesamtliste 2 Stimmen und bei der Partei oder Wählervereinigung C einer/einem Kandidierenden 1 Stimme geben.

Achtung: Wenn Sie mehr als jeweils 5 Kreuze auf einem Stimmzettel machen, ist der Stimmzettel ungültig. Weniger als 5 Kreuze dürfen Sie auf Ihrem Stimmzettel machen. Jede Stimme zählt. Doch die Abgabe von weniger als 5 Stimmen mindert den Einfluss Ihrer abgegebenen Stimmen.

Wer wird über den Landeslistenstimmzettel gewählt?

Über den Landeslistenstimmzettel werden 50 der insgesamt 121 Abgeordneten gewählt.

Jede Partei oder Wählervereinigung kann höchstens 60 Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen. Es stehen auf dem Landeslistenstimmzettel keine Einzelbewerberinnen und –bewerber. Diese gibt es nur auf den Wahlkreislisten. Je nachdem, wie viele Stimmen für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegeben wurden, ergibt sich, welche bzw. welcher Kandidatin/Kandidat über die Landesliste in die Bürgerschaft einzieht.

Für die Sitzverteilung in der Hamburgischen Bürgerschaft und die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, ist allein die Stimmabgabe für die Landeslisten maßgeblich. Dabei sind die Gesamtstimmen, also die Summe aller Stimmen, die für die Liste einer Partei oder Wählervereinigung in ihrer Gesamtheit und für die darauf verzeichneten Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt abgegeben wurden, entscheidend.

Diese Stimmen werden nach der Wahl zuerst ausgezählt. Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Stimmen auf die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen entfallen. Die Gesamtzahl der Parlamentssitze einer Partei oder Wählervereinigung hängt davon ab, wie viele Gesamtstimmen sie landesweit im Verhältnis zu den anderen Parteien erhält.

Achtung: Fünf-Prozent-Klausel

Alle Parteien und Wählervereinigungen, die weniger als 5% der insgesamt abgegebenen Gesamtstimmen erhalten haben, werden nicht im Parlament vertreten sein. Die Fünfprozenthürde bleibt bestehen!

Der Wahlkreislistenstimmzettel: reine Personenwahl

Der Wahlkreislistenstimmzettel gilt für den Wahlkreis, in dem Sie wohnen. Auf ihm stehen die Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien und Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für Ihren Wahlkreis zur Wahl stellen.

Auch für den Wahlkreisstimmzettel haben Sie 5 Stimmen.

Aber: Im Gegensatz zu dem Landeslistenstimmzettel haben Sie auf dem Wahlkreisstimmzettel nicht die Möglichkeit, eine oder mehrere Stimmen für die Gesamtliste einer Partei oder Wählervereinigung abzugeben.

Auf der Wahlkreisebene findet eine reine Personenwahl statt. Sie können also Ihre Stimmen nur einzelnen Personen geben. Auch hier können Sie kumulieren und panaschieren. So können Sie z. B. alle Ihre 5 Stimmen insgesamt nur einer/einem Kandidatin/Kandidaten, einer/einem Einzelbewerberin/Einzelbewerber geben (kumulieren). Sie können aber auch Ihre 5 Stimmen beliebig auf verschiedene Personen, auch von unterschiedlichen Parteien, verteilen (panaschieren).

Copyright: Landeszentrale für politische Bildung Hamburg und Jugendinformationszentrum, Dammtorwall 1, Tel: 42823-4802 oder 4801. Januar 2011.
Foto: Michael Zapf

Ab Januar 2011 wird es eine ausführliche Broschüre zum neuen Wahlrecht geben. Die Broschüre und dieser Flyer sind auf der Website der Landeszentrale für politische Bildung www.hamburg.de/politische-bildung als pdf abrufbar.

Wer wird über die Wahlkreisstimmzettel gewählt?

Jede Partei oder Wählervereinigung stellt für jeden Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidatinnen/Kandidaten auf. Je nach Größe des Wahlkreises können es 6 bis 10 Personen sein. Die Reihenfolge der Namen auf den Stimmzetteln wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt. Es können auch Einzelbewerberinnen und –bewerber zur Wahl zugelassen werden.

Mit Ihren 5 Stimmen für die Wahlkreisliste haben Sie keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft, sondern nur auf deren personelle Zusammensetzung.

Hamburg hat 17 Wahlkreise. Insgesamt sind 71 der 121 Bürgerschaftssitze über die Wahl in den Wahlkreisen zu vergeben. Jeder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten direkt in der Bürgerschaft vertreten. Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen. In kleinen Wahlkreisen mit relativ wenigen Wahlberechtigten sind 3 Sitze für direkt gewählte Abgeordnete zu vergeben. Aus mittleren Wahlkreisen werden 4 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft entsandt. Aus großen Wahlkreisen mit überdurchschnittlich vielen Wahlberechtigten kommen 5 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft.

Die Anzahl der gewonnenen Mandate für jede Wahlkreisliste wird durch die Gesamtheit der Kandidierendenstimmen ermittelt. Diese Mandate werden durch die Kandidierenden innerhalb der Wahlkreisliste besetzt, die die meisten Stimmen bekommen haben.

Wer darf zum Wählen gehen?

Wählen dürfen alle Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (z. B. Wohnungslose) und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Was brauchen Sie für die Bürgerschaftswahl?

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten Sie per Post eine Wahlbenachrichtigung. Darauf steht alles, was Sie für die Wahl wissen müssen:

- Datum des Wahltages; Ihr Wahlbezirk; Adresse des Wahllokals mit Öffnungszeiten für die Stimmabgabe.
- Können Sie den Wahltermin nicht wahrnehmen, dürfen Sie auch per Briefwahl wählen. Wie das geht, steht auf der Wahlbenachrichtigung.
- Wenn Sie ca. drei Wochen vor dem Wahltermin noch keine Wahlbenachrichtigung zugeschickt bekommen haben, dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Wahldienststelle Ihres Bezirksamtes. Zentrale Telefonnummer des Hamburg-Service: 42828-0.

WAHL ZU DEN BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

Am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft findet auch die Wahl zu den Bezirksversammlungen statt. Diese beiden Wahlen werden am 20. Februar 2011 zum letzten Mal zeitgleich stattfinden. (In Zukunft wird die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament durchgeführt.)

Durch die Bezirksversammlungen kann die Bevölkerung an den Angelegenheiten des Bezirks und den Aufgaben des Bezirksamtes mitwirken. In Hamburg gibt es sieben Bezirke.

Das Wahlrecht zu den Bezirksversammlungen

Das Recht für die Wahl zu den Bezirksversammlungen ist weitestgehend identisch mit dem Bürgerschaftswahlrecht.

Auch hier hat jede/jeder Wahlberechtigte 10 Stimmen:

- 5 Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten
- 5 Bezirksstimmen für die Wahl nach Bezirkslisten.

Und auch hier gibt es zwei Stimmzettel:

- einen grünen Bezirkslisten-Stimmzettel
- einen blauen (Bezirks-) Wahlkreis-Stimmzettel.

Die Bezirkslisten entsprechen den Landeslisten bei der Bürgerschaftswahl mit folgendem Unterschied: auf den Bezirkslistenstimmzetteln stehen die Personen, die im jeweiligen Bezirk kandidieren. Die Bezirkslistenstimmzettel sind nur für diejenigen Wählenden identisch, die in demselben Bezirk wohnen.

Die Möglichkeiten, die 10 Stimmen (je 5 pro Stimmzettel) auf die Stimmzettel zu verteilen, entsprechen vollständig denen bei der Bürgerschaftswahl. Auch die Sitzverteilung erfolgt nach dem für die Bürgerschaftswahl geltenden Prinzip.

Das Zahlenverhältnis der über Wahlkreislisten zu wählenden Mitglieder der Bezirksversammlungen zu denen, die über Bezirkslisten gewählt werden, entspricht ebenfalls dem Verhältnis von Wahlkreismandaten zu Listenmandaten bei der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, also in etwa 60 zu 40.

Was ist anders im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl?

Wahlberechtigt sind auch Unionsbürgerinnen /-bürger

Nicht nur alle Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind wahlberechtigt. Der Kreis der Wahlberechtigten ist für die Wahl zu den Bezirksversammlungen erweitert auf: Unionsbürgerinnen/-bürger mit einer anderen als einer deutschen Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt, sie haben am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in einem der Hamburger Bezirke eine Wohnung inne oder halten sich sonst gewöhnlich hier auf und sind darüber hinaus nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Es gibt eine Drei-Prozent-Klausel

Gegenüber dem Bürgerschaftswahlrecht ist die Zahl der Gesamtstimmen (Personen- und Listenstimmen für jede **Bezirksliste** insgesamt), die erreicht werden muss, damit eine Bezirksliste überhaupt bei der Verteilung der nach Bezirkslisten zu vergebenden Sitze berücksichtigt wird, geringer. Bei der Sitzverteilung werden bereits Bezirkslisten berücksichtigt, die mindestens drei vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erhalten haben (Drei-Prozent-Klausel).

Weniger Befürwortende notwendig, um sich für die Wahl aufstellen zu lassen

Im Gegensatz zur Bürgerschaftswahl benötigen Parteien und Wählervereinigungen, die weder in der Bezirksversammlung noch im Deutschen Bundestag noch in der Bürgerschaft oder einem anderen Landtag seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren, für ihre Wahlkreislisten nicht 100, sondern nur 50 und für ihre Bezirkslisten nur 200 (nicht 1.000 wie für die Landesliste bei der Bürgerschaftswahl) im zugehörigen Wahlkreis bzw. Bezirk wahlberechtigte Befürwortende.

Ebenfalls nur 50 Befürwortende benötigen Einzelbewerberinnen/ -bewerber, es sei denn, sie sind seit der letzten Wahl ununterbrochen entweder Mitglied der Bezirksversammlung oder Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Bürgerschaft oder eines anderen Landtags.